

# Merkblatt 1/2016

zur Entsorgung von Grababfällen  
im kirchenstiftungseigenen Friedhof St. Johannes d. T.

Sehr geehrte Grabnutzungsberechtigte,  
sehr geehrter Grabnutzungsberechtigter!

- (1) Der Friedhofsbereich und die Gräber sind keine Abfallbeseitigungsstätten. Abfälle wie verwelkte Blumen und trockene Kränze müssen daher unverzüglich von den Grabstätten entfernt werden. Auch bei besten Bedingungen halten Blumen und Kränze nur wenige Wochen. Dementsprechend sind organische Stoffe wie Blumengebinde und Kränze spätestens vier Wochen nach einer Bestattung zu entsorgen. Auf § 11 Abs. 5 und § 15 Buchst. i FrO wird hingewiesen.
- (2) Die **Entsorgung organischer Stoffe** – insbesondere von **Kränzen** – kann **nicht auf dem Friedhofsgelände** erfolgen. Die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen würde erhebliche Kosten verursachen, die von allen Grabnutzungsberechtigten zu tragen wären. Sofern Sie die Entsorgung nicht selbst durchführen können, empfehlen wir die ortsansässigen Gärtnereibetriebe. Dort können Sie diese Dienstleistung in Auftrag geben.
- (3) **Blumentöpfe aus Plastik** sind nach der Verordnung des Umweltamtes der Gemeinde Taufkirchen **über die eigene Restmülltonne zu entsorgen**

**Ihre Kirchenverwaltung**